

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen in Fliegenden Bauten **für Veranstalter**



Dieses Merkblatt unterstützt Sie als Veranstalter bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (z.B. Zelte) und erläutert die für Sie relevante Gesetzesgrundlage. (M-FIBauR) **Für die Einhaltung der Vorgaben und die Sicherheit der Besucher ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich und haftbar.**

Grundsätzliches

Die Richtlinie und damit das Merkblatt gilt für alle Fliegenden Bauten nach § 78 HBO. (Anlagen, die an verschiedenen Orten wiederholt auf- und abgebaut werden. Z.B. Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Tribünen, Zelte, Tragluftbauten, Umwehrungen, Abschränkungen und Zäune) Ausgenommen sind Zelte mit einer Größe < 75m² oder Camping- und Sanitätszelte.

Das Merkblatt bezieht sich nur auf gängige Veranstaltungen mit Fliegenden Bauten in Maintal. Auf Details wie Regelungen zu Rampen, Treppen, Balkone, Emporen, etc. wird hier nicht eingegangen. **Der Veranstalter muss sich in der M-FIBauR informieren, ob weitere Regelungen für ihn relevant sind.**

Bei Veranstaltungen mit weiteren Aufbauten und Festbetrieb im Außenbereich sollte das Merkblatt „Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen für Veranstalter“ ebenso berücksichtigt werden.

1. Brandschutzvorgaben

1.1. Allgemeines

- Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes müssen geeignet sein.
- Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen schwerentflammbar sein.
- Bedachung über 2,3m über begehbaren Flächen können normalentflammbar sein.
- Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- Bestuhlung von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
- Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

1.2. Rettungswege

- Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- Die Breite ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen.
- Die lichte Breite eines Rettungsweges muss mindestens 1,20 m betragen.
- Jeder Teil des Rettungsweges muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
 - 1,20 m je 200 Personen in Räumen
 - 1,20 m je 600 Personen im Freien
 - Staffeln sind nur in 0,60 m Schritten zulässig

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen in Fliegenden Bauten für Veranstalter



- Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) 2 Personen zu rechnen.

1.3. Zusätzliche Anforderungen an Rettungswege bei mehr als 200 Besucher

- Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein.

1.4. Ausgänge / Notausgänge

- Räume mit mehr als 100m² Grundfläche müssen mindestens zwei entgegengesetzte Ausgänge haben.
- Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen.
- Für Räume bis zu 100m² genügt eine lichte Breite von 0,90 m.
- Die Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen.
- Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern „Rettungszeichen“ nach DIN 4844-2:2001-02 gekennzeichnet sein.

1.5. Beleuchtung

- Die Beleuchtung muss elektrisch sein.
- Batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- Ortsveränderliche Einrichtungen wie Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung gegen Herabfallen zu sichern.
- Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen haben (VDE 100-718:2005-10 Teil 718)

1.6. Bestuhlung

1.6.1. Reihenbestuhlung

- In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein.
 - Werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
 - Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.
- An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10, zwischen zwei Seiteneingängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50m nicht unterschreiten.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

1.6.2. Biertischgarnituren

- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.
- Die Sitzplatzbreite beträgt 0,44 m

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen in Fliegenden Bauten für Veranstalter



- Abweichend von den Vorgaben zur Rettungswegbreite dürfen zwischen den Stirnseiten Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m vorgesehen werden, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Die Gänge müssen zu Rettungswegen führen.

1.7. Lüftung

- Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- Küchen müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten.
- Lüftungsleitungen durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.

1.8. Rauchabzüge (> 1.500 Besucher)

- Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % der Grundfläche müssen vorhanden sein.
- Ersatzweise kann eine gleichwertige mechanische Einrichtung (z.B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift „Rauchabzug“ haben.

1.9. Beheizung

- Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig.
- Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte die zur Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschränkt sind.
- Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben.
- Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.
- Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein.
- Heizstrahler müssen Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.
- Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft > 40°C liegt.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen in Fliegenden Bauten **für Veranstalter**



1.10. Feuerlöscher

- Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Dies sollte aus einem Aufbauplan hervorgehen.
- Für die Mindestanzahl der Feuerlöscher gilt folgendes:

Überbaute Fläche (m²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestanzahl
bis 50	6	1
bis 100	9	
bis 300	3 weitere je 100 m²	
bis 600		2
bis 900		3
bis 1000		4
je weitere 500	12 weitere je weitere 500m²	je 1 weiterer

Es wird grundsätzlich die Nutzung von ABC-Pulverlöschern empfohlen. Alle Feuerlöscher sind mit einem sogenannten Rating / Löschleistung beschriftet. Die Löschmitteleinheiten ergeben sich aus dem Rating der Feuerlöscher. Dieses ist am Feuerlöscher direkt abzulesen.



Löschmitteleinheiten	Rating Brandklasse A	Rating Brandklasse B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	144 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Für die meisten Veranstaltungen ist das Rating / Löschleistung der Brandklasse A ausschlaggebend.

Beim Einsatz von Fritteusen oder anderen Küchengeräten mit erhitztem Fett sollte ein Fettbrandlöscher bereitstehen. Die Löschleistung / Rating wird auch hier mit z.B. „5 F“ angegeben. Die Löschleistung steht hier für die Liter des brennenden Fettes. Für eine Fritteuse mit 10 L Fassungsvermögen sollte also ein Fettbrandlöscher mindestens mit der Löschleistung „10 F“ bereitstehen.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen in Fliegenden Bauten für Veranstalter



2. Betriebsvorschriften

- Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
- Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, im Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren.
- Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
- Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

2.1. Rettungswege und Beleuchtung

- Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
- Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten.
- Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- Rettungswege sind in voller Breite und Höhe vom Notausgang bis zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten und nicht durch andere (temporäre) Aufbauten einzuschränken. Zusätzliche Zäune/Türen/Tore im Rettungsweg sind jederzeit ohne Hilfsmittel von innen zu öffnen oder durch einen dauerhaft anwesenden Posten – der den Rettungsweg im Bedarfsfall öffnet – zu besetzen.

2.2. Brandverhütung

- Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

2.3. Hinweisschilder

- Auf Rettungswege, Benutzungsverbote oder Benutzungseinschränkungen ist durch augenfällige Schilder hinzuweisen

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen in Fliegenden Bauten für Veranstalter



3. Lagepläne / Veranstaltungsplan

Es empfiehlt sich, insbesondere bei komplexeren Veranstaltungen (z.B. verwinkelte Rettungswege, Aufbauten/Standbetrieb im Außenbereich) einen Lageplan / Veranstaltungsplan zu erstellen. Dieser sollte neben der Lage der Bauten auch folgende Informationen beinhalten:

- Flächen der Feuerwehr mit Bemaßung
 - Zu- und Durchfahrten (**Breite 3m, Höhe 3,5m**) (Hell-Grün)
 - Zu- oder Durchgänge (**Breite 1,25m**)
 - Fluchtwege (Breite **mind. 1,25m** – Weitere 1,25m pro 600 Besucher) (Dunkel-Grün)
- Abstände zu Gebäuden, wenn vorhanden (Bemaßt)
- Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr nutzbar (Blauer Kreis)
- Wasserentnahmestellen für Versorgung der Stände (Blauer Kreis rot gekreuzt)